



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die  
Beteiligten des Screenings  
gemäß Verteiler

Datum: 28. Mai 2018  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
32/61.6.2-2.11

Auskunft erteilt:  
Dez.32

## Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

### – Teilumwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide –

regionalplanung@brk.nrw.de  
Zimmer: K 727  
Telefon: (0221) 147 - 2351  
3516

Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

Screeningverfahren gemäß § 8 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Anlagen: 1. Verteiler  
2. Einschätzung der Regionalplanungsbehörde  
(Prüfliste gemäß Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG)

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Die Gemeinde Marienheide hat mit Schreiben vom 19.04.2018 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln angeregt. Beabsichtigt ist die Teilumwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen an der Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Anlass für die Anregung ist die Absicht der Gemeinde Marienheide, den nordwestlichen Bereich der Brucher Talsperre städtebaulich neu zu ordnen. Durch die Planänderung soll dem Strukturwandel im Freizeit- und Erholungsbereich Rechnung getragen und eine geordnete, zukunftsfähige städtebauliche Entwicklung eingeleitet werden. Die Naherholungsfunktion der Brucher Talsperre soll bewahrt werden und im nördlichen Bereich durch einzelne, gebietsverträgliche Nutzungen,

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



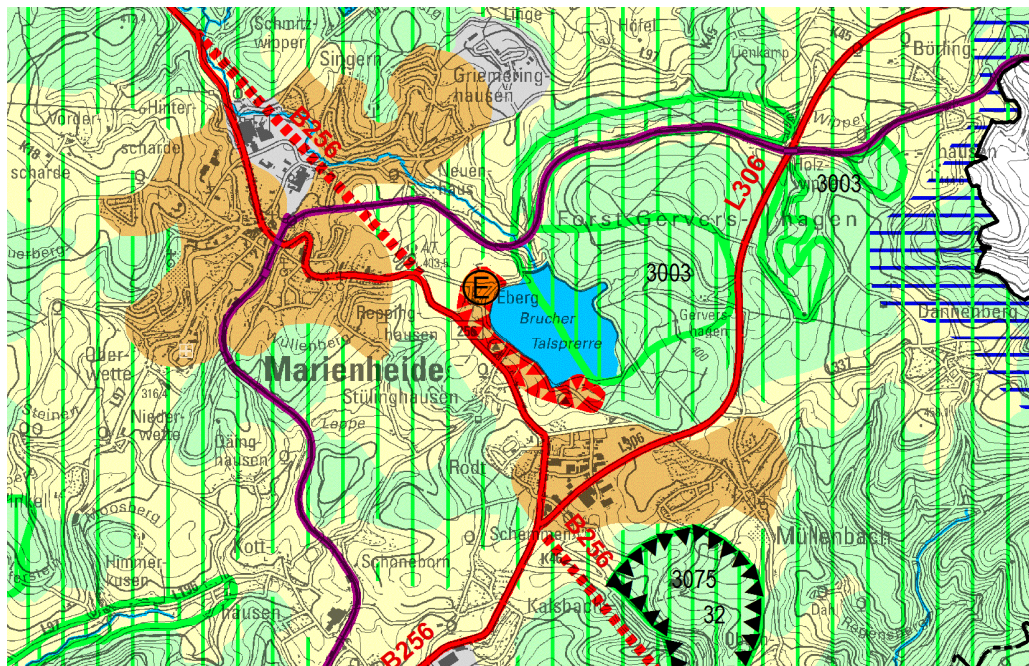
wie z.B. altersgerechten Wohnformen ergänzt werden. Hierfür ist eine Teilrücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zugunsten eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs erforderlich.

Datum: 28. Mai 2018  
Seite 2 von 5

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Planung.

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan

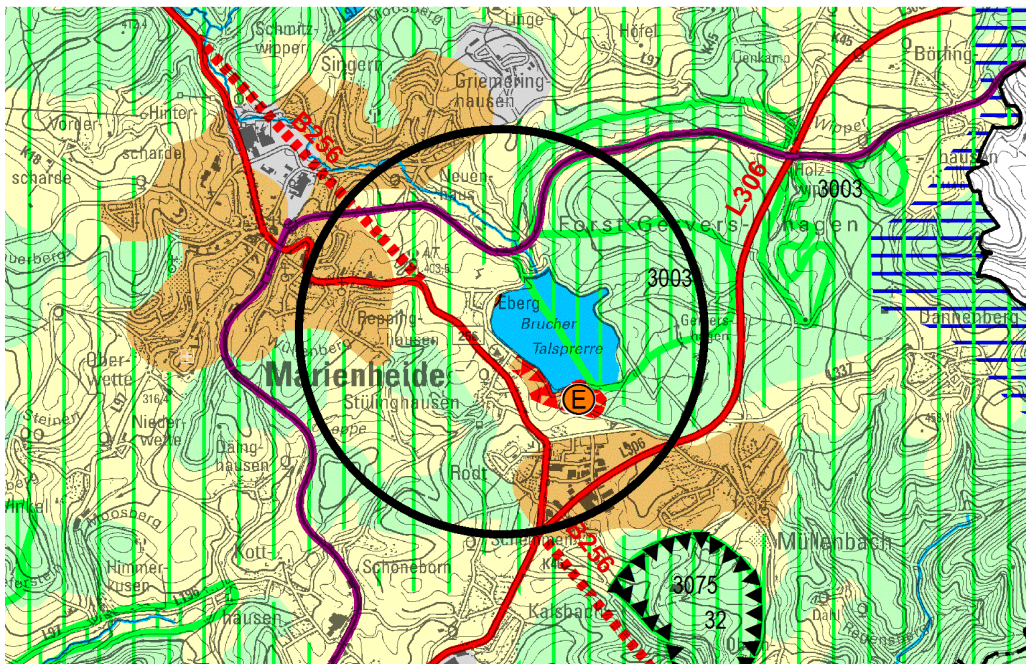
Blatt L4910/4912





## Geplante Änderung des Regionalplanes



Blatt L4910/4912



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

### Legende

-  Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (ASBz)
-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Gemäß § 8 ROG ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen (Regionalplänen) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 8 Absatz 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt wird, dass die



Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (Screening).

Die Regionalplanungsbehörde kommt anhand der Prüfliste (vgl. Anlage 2 dieses Schreibens), die auf Grundlage der Kriterien der Anlage 2 zu § 8 ROG erstellt wurde, zu der Einschätzung, dass aufgrund der Planänderung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Regionalplanungsbehörde schlägt daher vor, auf eine Umweltprüfung zu verzichten.

Gemäß § 8 Absatz 2 ROG muss die v.g. Einschätzung der Regionalplanungsbehörde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, überprüft werden.

In diesem Rahmen erhalten Sie hiermit die Gelegenheit, ihre Stellungnahme zum Screening bis zum

**Freitag, den 22.06.2018**

abzugeben.

Sofern fristgerecht keine Stellungnahme ihrerseits erfolgt, wird davon ausgegangen, dass Sie die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde in Bezug auf den Verzicht einer Umweltprüfung teilen.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorbringen. Hierzu werden Sie zu gegebener Zeit gesondert angeschrieben



Datum: 28. Mai 2018  
Seite 5 von 5

Bei inhaltlichen oder organisatorischen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Pelster                      Durchwahl: 0221-147- 3726

Frau Schmelz                    Durchwahl: 0221-147- 2351

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Regionalplanungsbehörde